

# VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN lauptstraße • • Quelle: Architekt Wasgau Produktions & Handels AG, Pirmasens, Stand: 03.12.2018; ohne Maßstab. . . . .

**ANSICHT** 

Quelle: Architekt Wasgau Produktions & Handels AG, Pirmasens, Stand: 03.12.2018; ohne Maßstab.

Ansicht Süd - West

## PLANZEICHENERLÄUTERUNG

GRZ

**GELTUNGSBEREICH** 

SONSTIGES SONDERGEBIET; HIER: GEBIET FÜR GROSSFLÄCHIGEN EINZELHANDEL; HIER: LEBENSMITTELMARKT (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 11 BAUNVO)

HÖHE BAULICHER ANLAGEN; HIER: MAXIMALE GEBÄUDEOBERKANTE GOK<sub>max</sub> (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 18 BAUNVO)

GRUNDFLÄCHENZAHL (§ 9 ABS.1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 19 BAUNVO)

ABWEICHENDE BAUWEISE (§ 9 ABS.1 NR. 2 BAUGB UND § 22 ABS. 4 BAUNVO)

**BAUGRENZE** (§ 9 ABS.1 NR. 2 BAUGB UND § 23 ABS. 3 BAUNVO)

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND NEBENANLAGEN (Z. B. EINKAUFSWAGENBOX) St (§ 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB)

ANSCHLUSS AN VERKEHRSFLÄCHEN; HIER: EIN- UND AUSFAHRTBEREICH

UMGRENZUNG DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN SCHUTZFLÄCHEN; HIER: ANBAUFREIE BZW. EINGESCHRÄNKT BEBAUBARE ZONE LEBENSMITTELMARKT (§ 9 ABS. 1 NR. 24 UND ABS. 6 BAUGB)

Art der baulichen Gebäudeober-ERLÄUTERUNG DER NUTZUNGSSCHABLONE Bauweise

# TEIL B: TEXTTEIL

## FESTSETZUNGEN (ANALOG § 9 BAUGB + BAUNVO)

BAUPLANUNGSRECHTLICHE **FESTSETZUNGEN** 

§ 12 ABS. 3A BAUGB I.V.M. § 9 ABS. 2 BAUGB

Gemäß § 12 Abs. 3a BauGB wird unter Anwendung des § 9 Abs. 2 BauGB festgesetzt, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

ART DER BAULICHEN NUTZUNG ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB; §§ 1-14 BAUNVO

SONSTIGES SONDERGEBIET - GEBIET FÜR GROSSFLÄCHIGEN EINZELHANDEL; HIER: "LEBENSMITTELMARKT" ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 11 Siehe Plan.

Zulässig sind

Sonstiges Sondergebiet analog § 11 Abs. 3 BauNVO - Gebiet für großflächigen Einzelhandel; hier:

1. Ein Lebensmittelmarkt mit einer Verkaufsfläche von max. 1.129 gm.

2. Lagerräume, 3. Funktions- und Nebenräume,

4. Verwaltungsräume, 5. Aufenthalts-/ Sozialräume für Personal, 6. Nebenanlagen,

7. Stellplätze,

8. Werbeanlagen, Werbepylone, Werbefahnen, Hinweisschilder 9. Abfallpressen,

10. Wertstoff- und Abfallbehälter, 11. Einkaufswagenbox,

12. Backshop / Backvorbereitung,

13. Backtheke mit Café,

14. alle sonstigen für den ordnungsgemäßen Betrieb der Filiale erforderlichen Einrichtungen (z. B. Pfandräume).

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. §§ 16-21A BAUNVO

3.1 HÖHE BAULICHER ANLAGEN; HIER:

FIRSTHÖHE ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 18 BAUNVO

Maßgebender oberer Bezugspunkt für die baulichen und sonstigen Anlagen ist die Gebäudeoberkante. Die maximale Gebäudeoberkante wird auf 8,50 m fest-

Maßgebender unterer Bezugspunkt für die Angabe der Höhe der baulichen Anlagen ist die Oberkante des vorhandenen fertigen Erdgeschossfußbodens.

Die zulässige Gebäudeoberkante kann durch untergeordnete Bauteile (technische Aufbauten etc.) auf max. 10 % der Grundfläche bis zu einer Höhe von max. 1,5 m überschritten werden.

3.2 GRUNDFLÄCHENZAHL ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 19 BAUNVO

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird analog § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 19 Abs. 1 und 4 BauNVO auf 0,6

Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von

Stellplätzen mit ihren Zufahrten,

 Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, • baulichen Anlagen unterhalb der Gelände oberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut

mitzurechnen.

Abweichend von § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO darf die festgesetzte GRZ durch Stellplätze mit ihren Zufahrten und durch Nebenanlagen im Sinne des §14 BauNVO (§ 19 Abs. 4 Nr. 1 und 2 BauNVO) insgesamt bis zu einer Obergrenze von 1,0 überschritten werden.

4. BAUWEISE ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB I.V.M. § 22 BAUNVO

Siehe Plan.

Analog § 22 Abs. 4 BauNVO wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Demnach sind Gebäudelängen von mehr als 50 m zulässig.

In der abweichenden Bauweise ist eine Grenzbebauung zulässig / darf im Grenzabstand gebaut werden.

5. ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE

GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB I.V.M. § 23 BAUNVO

Siehe Plan.

Baugrenzen bestimmt.

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplangebiet durch die Festsetzung von

Analog § 23 Abs. 3 BauNVO dürfen Gebäude und Gebäudeteile die Baugrenze nicht überschreiten. Demnach sind die Gebäude innerhalb des im Plan durch Baugrenzen definierten Standortes zu errichten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann ausnahmsweise zugelassen werden.

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen (§ 14 BauNVO) zulässig, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebietes selbst dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen (z.B. befestigte Zufahrten und Zugänge, Wege sowie alle sonstigen für den ordnungsgemäßen Betrieb des Lebensmittelmarktes erforderlichen Einrichtungen (z.B. Abfallpresse & -behälter, Einkaufswagenbox, Außen- & Fluchttreppe)). Die Ausnahmen des § 14 Abs. 2 BauNVO gelten entsprechend. (siehe ergänzend auch Festsetzung der Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen analog § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Das gleiche gilt für bauliche Anlagen soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.

6. FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND NEBENANLAGEN

ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB Siehe Plan.

> Stellplätze und Nebenanlagen sind sowohl innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen als auch in den festgesetzten Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen zulässig. Nebenanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

7. ANSCHLUSS AN VERKEHRSFLÄCHEN; HIER: EIN- UND AUSFAHRTBEREICH ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB

An der im Plan durch Symbol gekennzeichneten Stelle wird der Ein- und Ausfahrtbereich festgesetzt. Einund Ausfahrten sind nur in dem dafür vorgesehenen Bereich zulässig.

8. FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN, UND SONSTIGEN **BEPFLANZUNGEN** ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 25A BAUGB

Die Stellplätze sind gem. FLL-Richtlinie ("Empfehlungen für Baumpflanzungen") zu begrünen. Je 10 Stellplätze ist mindestens 1 hochstämmiger Laubbaum zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu

Es sind einheimische und regionaltypische Arten zu

Pflanzliste Stellplatzeingrünung Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus)

Spitz-Ahorn (Acer planaoides)

 Feld-Ahorn (Acer campestre) Stiel-Eiche (Quercus robur)

 Vogel-Kirsche (Prunus avium) Winter-Linde (Tilia cordata)

Sommer-Linde (Tilia platyphyllos)

Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)

Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus)

Hainbuche (Carpinus betulus)

Pflanzenmaterial und -qualität

Zur schnelleren Wirksamkeit der Pflanzmaßnahmenwerden folgende Mindest-Qualitätsstandards an das zu verwendende Pflanzenmaterial gestellt: Hochstämme: (3xv., StU 16-18 cm)

Bei den Anpflanzungen sind die DIN 18320, DIN 18915, DIN 18916, DIN 18919, DIN 18920 sowie die FLL Empfehlungen für Baumpflanzungen (Teil1 und 2), FLL ZTV Baumpflege und FLL Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen zu beachten.

9. GRENZE DES RÄUMLICHEN **GELTUNGSBEREICHES** ANALOG § 9 ABS. 7 BAUGB

Siehe Plan.

## FESTSETZUNGEN AUFGRUND LANDESRECHTLICHER VORSCHRIFTEN (§ 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. LWG UND LBAUO)

**Abwasserbeseitigung** (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit §§ 57 - 63 Landeswassergesetz)

Das Plangebiet ist an die vorhandene Kanalisation anzuschließen.

Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 88 LBauO)

• Die Errichtung von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie (Photovoltaik, Solare Wärmenutzung) auf den Dachflächen ist zulässig.

Werbeanlagen:

• Freistehende Werbeanlagen (z. B. Pylon) sowie Werbeanlagen in Form von Wandtafeln am Gebäude sind zulässig. Werbeanlagen am Gebäude sind nur an den Fassaden (Giebel inbegriffen) zulässig und als Aufbauten bis zur maximalen Gebäudeoberkante.

 Unzulässig sind Wechselbild-Werbeanlagen, blinkende Leuchtreklamen sowie zeitweise und sich ständig bewegende Werbeanlagen.

• Fremdwerbung ist unzulässig.

#### **HINWEISE**

 Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Die Vorschriften des § 13 BauGB gelten entsprechend. Damit wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und gem. § 13 Abs. 2 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

 Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Am Tränkwald - Versorgungsbereich Lebensmittel - Nahversorger" ersetzt in seinem Geltungsbereich den rechtskräftigen Bebauungsplan "Am Tränkwald" von 2009.

 Nach § 39 Abs. 5 Punkt 2 BNatSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes und von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September abzuschneiden, zu roden oder auf den Stock zu setzen.

#### GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen:

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fas-

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleit-

pläne und die Darstellung des Planinhalts (Plan-

zeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember

1990 (BGBI. I S. 58), zuletzt geändert durch Arti-

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom

24. November 1998 (GVBI. 365), zuletzt geändert

durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juni 2015

Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar

2017 (BGBI. I S. 3786).

(GVBL. S. 77).

7 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBI. S. 21). • Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Be-

• Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. kanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert

durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBI. I S. 3434). sung der Bekanntmachung vom 21. November • Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von

Natur und Landschaft Rheinland-Pfalz (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG -) vom 06. Oktober 2015 (GVBI. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2016

1994 (GVBI. 153), zuletzt geändert durch Artikel

kel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBI. I S. • Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.2015 (GVBL. 127), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2018 (GVBI. S. 55, 57).

#### **VERFAHRENSVERMERKE**

• Der Vorhabenträger, Herrn Frank Gries, hat mit Schreiben vom \_\_\_.\_\_\_ die Einleitung eines

Satzungsverfahrens nach § 12 BauGB beantragt. Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Rodenbach hat am \_\_\_.\_\_\_ die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Am Tränkwald - Versorgungsbereich Lebensmittel - Nahversorger" beschlos-

Der Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes, wurde am ortsüblich bekannt gemacht (§ 2

sen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Es wird bescheinigt, dass die im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes gelegenen Flurstücke hinsichtlich ihrer Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster überein-

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Am Tränkwald - Versorgungsbereich Lebensmittel Nahversorger" wird gem. § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Gem. § 13a Abs.3 und 4 BauGB wird eine Umweltprüfung nicht durch-

 Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Rodenbach hat in seiner Sitzung am \_\_\_\_ den Entwurf gebilligt und die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Am Tränkwald - Versorgungsbereich Lebensmittel Nahversorger" beschlossen (§ 13a BauGB i.V.m. • Der Satzungsbeschluss wurde am § 3 Abs. 2 BauGB).

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), der Begründung sowie der Einzelhandelsexpertise zur Ermittlung der Auswirkungen der geplanten Ansiedlung eines Wasgau-Marktes in der Gemeinde Rodenbach, hat in der Zeit vom \_\_\_.\_\_\_ bis einschließlich öffentlich ausgelegen (§13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).

Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch per Mail abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am ortsüblich bekannt gemacht (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).

 Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom \_\_\_.\_\_ von der Auslegung benachrichtigt (§ 13a BauGB i.V.m. § 4 Abs.

2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum \_\_\_\_ zur Stellungnahme

 Während der öffentlichen Auslegung gingen seitens der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden sowie der Bürger Anregungen und Stellungnahmen ein. Die Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen erfolgte durch den Ortsgemeinderat am \_\_\_\_. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen und Stellungnahmen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 As. 2 Satz 4 BauGB).

• Der Ortsgemeinderat hat am \_\_\_.\_\_ den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Am Tränkwald - Versorgungsbereich Lebensmittel - Nahversorger" als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung.

• Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Am Tränkwald - Versorgungsbereich Lebensmittel -Nahversorger" wird hiermit als Satzung ausgefer-

Rodenbach, den \_\_\_.\_\_.

Der Ortsbürgermeister

ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BauGB). In dieser Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit der Einsichtnahme, die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen der §§ 214, 215 BauGB und auf die Rechtsfolgen des § 24 Abs. 6 GemO hingewiesen worden.

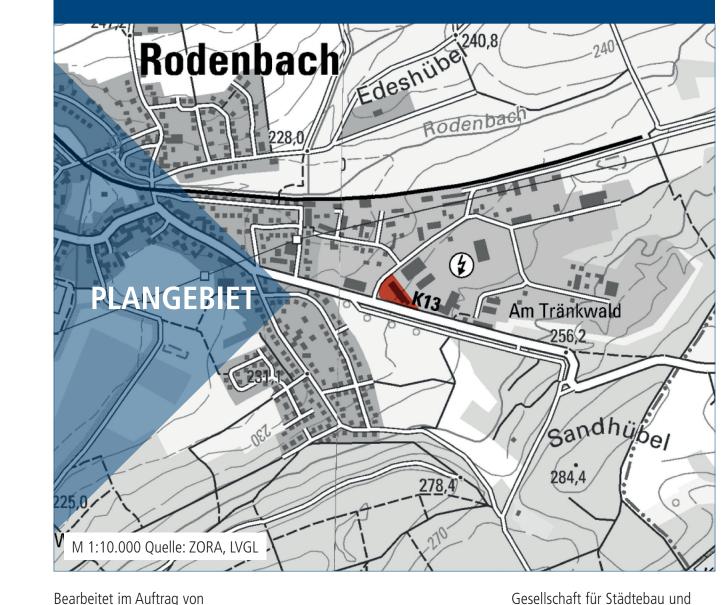
• Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Am Tränkwald - Versorgungsbereich Lebensmittel - Nahversorger", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Rodenbach, den \_\_\_.\_\_.

Der Ortsbürgermeister

Am Tränkwald - Versorgungsbereich Lebensmittel - Nahversorger

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschlie-Bungsplan in der Verbandsgemeinde Weilerbach, Ortsgemeinde Rodenbach



Bearbeitet im Auftrag von Frank Gries Eckstraße 33 67685 Erzenhausen

Stand der Planung: 11.03.2019

**ENTWURF** 

Maßstab 1:1000 im Original

Verkleinerung ohne Maßstab

0 10

Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Hugo Kern

Dipl.-Ing. Sarah End

Kommunikation mbH

Tel: 0 68 25 - 4 04 10 70

email: info@kernplan.de



Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen

